

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
<u>23.02.2007</u> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 BWG	Gemeinde
<u>27.06.2024</u> (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber der Parteien	§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG	Parteien
bereits erfolgt	Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter (Bek. des MI vom 15.07.2024, MBl. LSA S. 518)	§ 9 Abs. 1 BWG § 3 Abs. 1 BWO Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBl. LSA S. 313)	Minister für Inneres und Sport
sofort	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffung der Vordrucke 2. Bildung der Wahlbezirke <ol style="list-style-type: none"> a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeinde b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk 3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage der allgemeinen Wahlbezirke 4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll 5. Bestimmung der Wahlräume, Herrichtung der Wahlräume in Einrichtungen und Anstalten (Sonderwahlbezirke) 6. Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten durch öffentliche Bekanntmachung des Landeswahlleiters und der Kreiswahlleiter mit den Hinweisen <ol style="list-style-type: none"> a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge und die Beteiligungsanzeigen eingereicht werden müssen b) auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge c) auf die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten von Parteien d) auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen 7. Berufung der <ol style="list-style-type: none"> a) Beisitzer und deren Stellvertreter und zwei Richter und deren Stellvertreter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in den Landeswahlausschuss b) Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und deren Stellvertreter <p>Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl im jeweiligen Wahlgebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.</p> 8. Ernennung <ol style="list-style-type: none"> a) der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter b) der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter 9. Berufung <ol style="list-style-type: none"> a) der Beisitzer des Wahlvorstandes b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes 10. Bestellung der Schriftführer und deren Stellvertreter aus den Beisitzern 11. Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse 	<p>§ 88 BWO</p> <p>§ 2 Abs. 3 BWG §§ 12, 13 BWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 2 Abs. 2 Wahlstatistikgesetz</p> <p>§§ 8, 62 bis 64 BWO</p> <p>§§ 46, 61 bis 64 BWO</p> <p>§ 32 BWO</p> <p>§ 18 Abs. 2, § 19 BWG</p> <p>§§ 20, 27 BWG, §§ 34, 39 BWO</p> <p>§ 20 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 BWG § 34 Abs. 4, § 39 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 21 Abs. 6 BWG § 34 Abs. 5, § 39 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 2 BWG § 4 Abs. 1 und 3 BWO</p> <p>§ 4 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 1, § 7 BWO Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBl. LSA S. 313)</p> <p>§ 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 BWG § 6 Abs. 2 und § 7 BWO Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBl. LSA S. 313)</p> <p>§ 6 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 17 Abs. 1 Satz 1 BWG</p>	<p>Gemeinde, KWL, LWL, BWL</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL, LWL</p> <p>LWL, KWL</p> <p>KWL, LK, Gemeinde</p> <p>Gemeinde, KWL, LK</p> <p>WV/ Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
<u>23.11.2024</u> (3 Monate)	Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung) Beginn der maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet	§ 12 Abs. 1 und 5 BWG § 2 Abs. 1 BWG	Gemeinde
<u>07.01.2025</u> (47. Tag bis 18 Uhr)	Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die schriftliche Anzeige der Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter durch Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren	§ 18 Abs. 2 BWG § 33 BWO	BWL, Parteien
<u>12.01.2025</u> (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind. 2. Spätester Termin, an dem die Gemeinde die Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen hat, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen nach § 27 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes keine Meldepflicht besteht. Zugleich ergeht die Aufforderung, die betroffenen Personen davon zu unterrichten.	§ 16 Abs. 1 BWO § 16 Abs. 9 BWO	Gemeinde Gemeinde
<u>14.01.2025</u> (40. Tag)	Letzter Tag für die verbindliche Feststellung des Bundeswahlausschusses und Bekanntgabe 1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren 2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung beim Bundeswahlleiter angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind Nach der Entscheidung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Parteien.	§ 18 Abs. 4 BWG § 33 Abs. 3 BWO	BWA/BWL
bis spätestens <u>18.01.2025</u> (36. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert	§ 18 Abs. 4a BWG	Parteien, Vereinigungen
bis zum <u>20.01.2025</u> (34. Tag)	1. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; gegebenenfalls sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 2. Elektronische Übersendung der geprüften Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter mittels WUS - Wahlunterstützungssoftware - des Bundeswahlleiters	§ 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 BWG § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 BWO § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO	KWL, LWL KWL
<u>20.01.2025</u> (34. Tag bis 18 Uhr)	1. Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Einreichung der a) Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter b) Landeslisten beim Landeswahlleiter 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 BWG § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 5 BWG	KWL, LWL, Parteien, Träger von anderen Kreiswahlvorschlägen KWL, LWL, Parteien, Träger von anderen Kreiswahlvorschlägen
bis zum <u>22.01.2025</u> (32. Tag)	1. Einladung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und der Vertrauenspersonen der Parteien zur Sitzung der Kreiswahlausschüsse wegen Zulassung der Kreiswahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und Richter und der Vertrauenspersonen der Parteien zur Sitzung des Landeswahlausschusses wegen Zulassung der Landeslisten	§ 5 Abs. 2 Satz 2 und § 36 Abs. 1 BWO § 4 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 41 Abs. 2 Satz 1 BWO	KWL LWL
etwa <u>20. bis 22.01.2025</u> (34. bis 32. Tag)	3. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landeslisten)	§ 5 Abs. 3 BWO § 86 Abs. 2 BWO	KWL, LWL

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
spätestens bis zum <u>23.01.2025</u> (31. Tag)	Letzter Tag für eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die eingereichten Beschwerden von Parteien oder Vereinigungen; bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Parteien oder Vereinigungen von den Wahlorganen wie wahlvorschlagsberechtigte Parteien zu behandeln	§ 18 Abs. 4a BWG	Bundesverfassungsgericht
<u>24.01.2025</u> (30. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: <ol style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die seine Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung über die Zulassung <ol style="list-style-type: none"> a) des Kreiswahlausschusses zu Kreiswahlvorschlägen und unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird b) des Landeswahlausschusses zu Landeslisten 3. Bekanntgabe der Entscheidungen 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des <ol style="list-style-type: none"> a) Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter <p>sowie elektronische Übersendung der geprüften Kreiswahlvorschläge sowie der zugelassenen Landeslisten mittels WUS des Bundeswahlleiters</p> 	<p>§§ 23, 24 und § 27 Abs. 5 BWG</p> <p>§ 25 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 5 BWG</p> <p>§ 26 Abs. 1 BWG, § 36 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 1 BWG, § 41 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 5, § 41 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 7 Satz 1 BWO</p> <p>§ 41 Abs. 2 Satz 3 BWO</p>	<p>KWL, LWL</p> <p>KWL, LWL</p> <p>KWA</p> <p>LWA</p> <p>KWL, LWL</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL, LWL</p>
<u>27.01.2025</u> (27. Tag)	<p>Letzter Tag für die Einlegung von Beschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages 2. an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 	<p>§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 1 BWO</p>	<p>KWL, BWL, Vertrauenspersonen</p> <p>LWL, Vertrauenspersonen</p>
<u>28.01.2025</u> (26. Tag)	Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen, sofern keine Beschwerde nach § 26 Abs. 2 bzw. § 28 Abs. 2 BWG erhoben wurde	§ 28 Abs. 1 BWO	Gemeinde
<u>30.01.2025</u> (24. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die Entscheidung <ol style="list-style-type: none"> a) des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 2. Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses 3. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen <ol style="list-style-type: none"> a) Mitteilung der Reihenfolge der endgültig zugelassenen Landeslisten und der Familiennamen und der Vornamen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Zuweisung an die Gemeinden nach Feststellung des Bedingungseintritts nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG nach dem Muster der Anlage 19a c) Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung stellen 	<p>§ 26 Abs. 2 Satz 5 BWG § 37 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 2 Satz 5 BWG § 42 BWO</p> <p>§ 37 Abs. 3, § 42 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 43 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 30 BWG § 88 Abs. 1 BWO, § 38 Satz 1 BWO</p> <p>§ 45 Abs. 2 Satz 2 BWO</p>	<p>LWA</p> <p>BWA</p> <p>LWL, BWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p>
<u>30.01.2025</u> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 20 Abs. 1 BWO § 86 Abs. 1 BWO	Gemeinde
<u>02.02.2025</u> (21. Tag)	<p>Letzter Tag zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag und dem damit verbundenen „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) sowie unverzügliche Unterrichtung des Bundeswahlleiters 	§§ 16 bis 18 BWO	Gemeinde

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
	<p>von der Eintragung in das Wählerverzeichnis bei sog. Wohnsitzlosen, § 16 Abs. 2 Nr. 1b BWO sowie bei sog. Auslandsdeutschen, § 12 Abs. 2 BWG) mittels WIAS (Wahlberechtigten-Informations-Austauschverfahren)</p> <p>2. Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis</p> <p>3. Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden</p> <p>4. für die Feststellung des Bedingungseintritts nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG nach dem Muster der Anlage 19a vor der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge</p>	<p>§ 19 BWO</p> <p>§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 38 Satz 1 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL</p>
<u>03.02.2025</u> (20. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <p>1. der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter</p> <p>2. der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter</p> <p>Die Bekanntmachung enthält die in § 34 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr und statt der Anschrift nur der Wohnort bzw. im Falle einer Auskunftsperre nur der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.</p> <p>Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Hier ist darauf zu achten, dass diese spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen ist.</p>	<p>§ 26 Abs. 3 Satz 2 BWG § 38 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 3 BWG § 43 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 86 Abs. 3 BWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL, LWL</p>
<u>03. bis 07.02.2025</u> (20. bis 16. Tag)	<p>1. Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung an Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten zwecks Prüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben bzw. zur Überprüfung der Angaben von Dritten, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt.</p> <p>2. Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses</p> <p>3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht; Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 BWG § 21 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 22 Abs. 1 und 2 BWO</p> <p>§ 21 Abs. 3 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>10.02.2025</u> (13. Tag)	<p>Letzter Tag, bis zu dem die Gemeinde die</p> <p>1. Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in den Einrichtungen befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen</p> <p>2. Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen</p> <p>3. Leitungen der Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist</p>	<p>§ 29 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 29 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 66 Abs. 5 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>13.02.2025</u> (10. Tag)	<p>Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses</p>	<p>§ 22 Abs. 4 BWO</p>	<p>Gemeinde</p>
etwa <u>15.02.2025</u> (8. Tag)	<p>Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen</p>	<p>§ 61 Abs. 4 BWO</p>	<p>Gemeinde</p>
<u>15.02.2025</u> (8.Tag)	<p>Letzter Tag</p> <p>1. für Beschwerden an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen</p>	<p>§ 22 Abs. 5 BWO</p>	<p>Gemeinde KWL</p>

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
	2. bis zu dem die Gemeinde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in den Einrichtungen befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in den Einrichtungen und Anstalten wählen wollen, einzureichen	§ 29 Abs. 1 BWO	Gemeinde
etwa <u>15. bis 22.02.2025</u> (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume 2. Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 3. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 und § 74 Abs. 3 BWO	KWL, LK, Gemeinde
<u>17.02.2025</u> (6. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie Zeit und Ort des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 48 BWO	Gemeinde
<u>17.02.2025</u> (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabinen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Gleichzeitiger Hinweis an die Mitglieder des Wahlvorstandes, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen 3. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses abzusichern. 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher	§§ 50, 51, 52, 61 bis 64 BWO § 6 Abs. 3 BWO § 6 Abs. 5 BWO § 6 Abs. 6 BWO	Gemeinde Gemeinde Gemeinde Gemeinde, WV
<u>19.02.2025</u> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 Abs. 5 Satz 4 BWO	KWL
<u>20.02.2025</u> (3. Tag)	1. Frühester Tag für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen	§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BWO § 24 Abs. 1 Satz 4 BWO	Gemeinde Gemeinde
<u>20. bis 23.02.2025</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	1. Unterrichtung der Kreiswahlleiter und der Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine 2. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses a) Änderung des Wählerverzeichnisses nur noch in Ausnahmefällen (= offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit, Berichtigungen nach § 53 Abs. 2 BWO) b) Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“ oder „Fehlanzeige“ an die Kreiswahlleiter, gegebenenfalls an beauftragte Gemeinde oder Landkreis)	§ 28 Abs. 8 BWO § 23 Abs. 4 BWO § 28 Abs. 9 BWO	Gemeinde, KWL Gemeinde Gemeinde
<u>bis 20.02.2025</u> (bis 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis des Wahlkreises ermittelt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 Abs. 2 und 3, § 86 Abs. 2 BWO	KWL
<u>21.02.2025</u> (2. Tag)	Letzter Tag, bis 15 Uhr, für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung, hier ist eine Beantragung noch am Wahltag bis 15 Uhr möglich	§ 27 Abs. 4 BWO	Gemeinde
<u>22.02.2025</u> (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Tag a) für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes festzustellen ist. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. b) – bis 12 Uhr – für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat.	§ 24 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 10 BWO	Gemeinde Gemeinde

Zeitpunkt/Zeitraum (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
	2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten	§ 61 Abs. 5, § 64 Abs. 2 BWO	Leitung der Einrichtungen und Anstalten
<u>22. bis 23.02.2025</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO	Gemeinde

<u>Zeitpunkt</u>			
<u>23.02.2025</u>	Wahltag		
	bis 8 Uhr		
	1. Zusammentritt des Wahlvorstandes	§ 6 Abs. 6 BWO	Gemeinde
	2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes	§§ 49, 50, 51, 52 BWO	WV
	3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen	§§ 6, 53 BWO	WV
	4. Übergabe der Verzeichnisse mit den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen an den Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag geschehen	§ 27 Abs. 4, § 28 Abs. 6 Satz 5 und § 49 Nr. 2 BWO	Gemeinde
	5. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 28 Abs. 6 BWO) und der Abschlussbescheinigung	§ 53 Abs. 2 BWO	WV
	6. Verschließen der leeren Wahlurne	§ 53 Abs. 3 BWO	WV
	8 Uhr (Beginn der Wahlzeit)		
	Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hinweis an die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§ 53 BWO	WV
	bis 12 Uhr		
	Sofern die Gemeinden nicht selbst für die Briefwahl zuständig sind: Übersendung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich Nachträgen zum Verzeichnis oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an die zuständige Gemeinde oder an den Kreiswahlleiter	§ 28 Abs. 9 BWO	Gemeinde
	bis 15 Uhr		
	Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Erteilung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher davon zu unterrichten ist	§ 27 Abs. 4 BWO	Gemeinde, WV
	nach 15 Uhr		
	Gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§ 27 Abs. 4 und § 53 Abs. 2 BWO	WV
	ab ca. 15 Uhr		
	Zusammentritt der Briefwahlvorstände und Zulassung der Wahlbriefe	§ 7 und § 75 Abs. 1 und 2 BWO	WV
	18 Uhr (Ende der Wahlzeit)		
	Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle	§ 36 Abs. 1 und 3 BWG § 74 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 BWO	KWL, Gemeinde
	Wahlabend		
	1. Direkt im Anschluss an die Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk vorbehaltlich § 68 Abs. 2 BWO (bei weniger als 30 Wählern Anordnung des Kreiswahlleiters zur Übergabe der verschlossenen Wahlurne oder der Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag sowie der Wahlunterlagen an einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises)	§ 67, § 68 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BWO	WV, KWL

Zeitpunkt			
	<p>2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung – nach dem Muster der Anlage 28 zur BWO</p> <p>a) durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde beziehungsweise im Falle, dass in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet wurde, an den Kreiswahlleiter</p> <p>b) von der Gemeinde an den Kreiswahlleiter</p> <p>c) vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde oder den Kreiswahlleiter</p> <p>d) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter sowie Feststellung des Kreiswahlleiters, wenn der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 20 Abs. 3 BWG) die meisten Erststimmen auf sich vereint.</p> <p>e) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter</p> <p>Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und ihm mitzuteilen sind.</p> <p>3. Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde</p>	<p>§ 71 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 3 Satz 2 und 3 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 7 BWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 BWO</p>	<p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>WV</p>
<p>ab <u>24.02.2025</u></p>	<p>Nach dem Wahltag</p> <p>1. Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter</p> <p>2. Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen an die Gemeinde, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen</p> <p>3. Unverzögliche Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen</p> <p>4. Aufbewahrung der Wahlpakete bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist</p> <p>5. Sicherung und spätere Vernichtung der Wahlunterlagen</p> <p>6. Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; im Falle einer Nachzählung von Stimmzetteln Bekanntmachung per Aushang am oder im Eingang des Sitzungsbauhauses und Hinweis auf die Öffentlichkeit der Nachzählung</p> <p>7. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der festgestellt wird, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind</p> <p>8. Feststellung wie viele Zweitstimmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BWG unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind, soweit im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 20 Abs. 3 BWG) die meisten Erststimmen auf sich vereinigt hat</p> <p>9. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit den in § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO bezeichneten Angaben</p> <p>10. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter</p> <p>11. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt wird; Einladung der Beisitzer und Richter des Landeswahlausschusses zur Sitzung</p>	<p>§ 72 Abs. 3 und § 75 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 1 und 3 und § 49 BWO</p> <p>§ 90 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 2 und § 90 BWO</p> <p>§ 89 Abs. 1 und § 90 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 1 Satz 1 und 5 BWO</p> <p>§ 41 BWG § 76 Abs. 2 und 4 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 4 Satz 2 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 8 BWO</p> <p>§§ 5, 77 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWA</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p>
<p><u>Voraussichtlich</u> <u>07.03.2025</u></p>	<p>1. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das endgültige Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt wird sowie welche Bewerber vorläufig als gewählt festzustellen sind</p> <p>2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>3. Benachrichtigung der in den Wahlkreisen vorläufig als gewählt festgestellten Bewerber mit dem Hinweis, dass eine abschließende Feststellung ihrer Wahl durch den Bundeswahlausschuss erforderlich ist und dass die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses durch den Bundeswahlleiter nach § 42 Abs. 3 Satz 1 BWG mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt wird und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erst danach erfolgen kann.</p>	<p>§ 42 Abs. 1 BWG § 77 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 77 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 77 Abs. 3a BWO</p>	<p>LWL, LWA</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p>

<u>Zeitpunkt</u>			
	4. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses, der vorläufig als gewählt festgestellten Bewerber sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes an den Bundeswahlleiter	§ 77 Abs. 5 BWO	LWL
<u>voraussichtlich am 14.03.2025</u>	1. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl abschließend festgestellt wird sowie welche Bewerber gewählt sind 2. Mündliche Bekanntgabe des Gesamtergebnisses 3. Mitteilung an die Landeswahlleiter, welche Bewerber gewählt sind	§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 2 BWO § 78 Abs. 3 BWO § 78 Abs. 5 BWO	BWA BWL BWL
nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses	1. Benachrichtigung der vom Bundeswahlausschuss für abschließend gewählt festgestellten Bewerber durch den Bundeswahlleiter mit dem Hinweis, dass eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss 2. Sofortige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters und des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Landeswahlleiter, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl abgelehnt hat 3. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für den Wahlkreis nur mit den in § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO bezeichneten Angaben durch den Kreiswahlleiter b) für das Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter c) für das Wahlgebiet, die Verteilung der Sitze auf die Parteien und anderen Träger von Wahlvorschlägen, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Hier ist darauf zu achten, dass diese spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen ist. 4. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter b) durch den Bundeswahlleiter an den Bundestagspräsidenten	§ 42 Abs. 3 BWG § 80 Abs. 1 BWO § 80 Abs. 2 BWO § 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO § 79 Abs. 1 Nr. 2 BWO § 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO § 86 Abs. 3 BWO § 79 Abs. 2 BWO	BWL, LWL LWL KWL LWL BWL KWL, LWL, BWL LWL, BWL
<u>25.03.2025</u> (30. Tag nach der Wahl)	Gewählte Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses mit Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages	Artikel 39 Abs. 2 Grundgesetz	Bundestag
<u>23.04.2025</u> (2 Monate nach der Wahl)	Letzter Tag für die Einspruchsmöglichkeit gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag durch jeden Wahlberechtigten, jeden Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages	§ 2 Abs. 4 Wahlprüfungsgesetz	Bundestag
sechs Monate nach der Wahl	1. Vernichtung der in § 90 Abs. 2 BWO genannten Verzeichnisse und Vordrucke, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes anordnet 2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können	§ 90 Abs. 2 BWO § 90 Abs. 3 BWO	Gemeinde, KWL, LWL Gemeinde, KWL, LWL

Abkürzungen:

BWG	=	Bundeswahlgesetz	KWL	=	Kreiswahlleiter
BWO	=	Bundeswahlordnung	KWA	=	Kreiswahlausschuss
BWL	=	Bundeswahlleiter	LK	=	Landkreis
BWA	=	Bundeswahlausschuss	Gemeinde	=	Gemeindebehörde/Verbandsgemeinde
LWL	=	Landeswahlleiter	WV	=	Wahlvorsteher
LWA	=	Landeswahlausschuss			